

TAUCHCLUB WALHAI NECKARSULM e.V.

SATZUNG



A. ALLGEMEINES

- §1 Name und Sitz
- §2 Verbandszugehörigkeit
- §3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- §4 Geschäftsjahr
- §5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- §6 Mitglieder
- §7 Erwerb der Mitgliedschaft
- §8 Aufnahmefolgen
- §9 Rechte der Mitglieder
- §10 Pflichten der Mitglieder
- §11 Beiträge und Gebühren
- §12 Maßregelungen
- §13 Beendigung der Mitgliedschaft
- §14 Ausschluss
- §15 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- §16 Vereinsorgane
- §17 Mitgliederversammlung
- §18 Vorstand
- §19 Gesamtvorstand
- §20 Datenschutzbeauftragter
- §21 Inhalt der Tagesordnung
- §22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- §23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §24 Kassenprüfer
- §25 Vereinsjugend
- §26 Ausschüsse
- §27 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- §28 Haftpflicht
- §29 Sportunfälle
- §30 Auflösung des Vereins
- §31 Datenschutz
- §32 Inkrafttreten der Satzung



A. ALLGEMEINES

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Tauchclub Walhai Neckarsulm e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Neckarsulm.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des WLSB (Württembergischer Landessportbund e.V.), des WLT (Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.) und des VDST (Verband deutscher Sporttaucher e.V.) und wird diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände in der jeweils gültigen Fassung als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

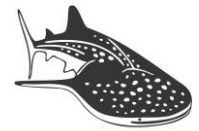
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
 - Erschließung und Erhaltung heimischer Tauchgewässer
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB ausbezahlt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.



B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§6 - Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Schüler und Studenten
 - e) Ehrenmitglieder
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins und dessen Sportstätten den Tauchsport mit Drucklufttauchgerät (DTG) nicht selbstständig ausüben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Jugendliche Mitglieder aktives und passives Wahlrecht. Unter 18 Jahre haben die jugendlichen Mitglieder aktives und passives Wahlrecht in der Jugendversammlung.
4. Für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres kann von der Mitgliederversammlung ein reduzierter aktiver Beitrag beschlossen werden. Diese haben zu Beginn eines jeden Jahres Ihren Schul- / Studiennachweis neu zu erbringen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.
6. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

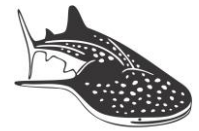
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 - Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die satzungsgemäßen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den



- Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 3. Passive Mitglieder dürfen innerhalb des Vereins und dessen Sportstätten den Tauchsport mit Drucklufttauchgerät (DTG) nicht selbstständig ausüben.
 4. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und bei Wahlen in der Jugendversammlung zu wählen.
 5. Mitglieder ab 18 Jahren genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen in der Jugendversammlung für Ämter der Jugendgruppen.
 6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes und sind von der Beitragsleistung befreit.
 7. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen auch sämtliche Versicherungen, welche durch den Verein abgeschlossen wurden.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereins-einrichtungen und Sportstätten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen davon im Besitz einer Tauchtauglichkeit zu sein und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Die Ausübung des Tauchsports ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 11 - Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 01.03. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauf folgenden Bankarbeitstag. Änderungen an diesem Vorgehen sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie erlässt auch die Beitragsordnung.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich (eMail oder Brief) mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der

letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

5. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten sind in der Kursordnung geregelt.

§ 12 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 13 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen mangels Beitragszahlung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 - Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen (z.B. Verstoß gegen die Vereinszwecke oder Vereinssatzung, Beitragsrückstand trotz Mahnung und andere).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit über Ausschluss oder weiteren Verbleib des Betroffenen im Verein.

§ 15 - Ehrungen



1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 16 - Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der Datenschutzbeauftragte
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion in den Vorstandsämtern ist unzulässig.

§ 17 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder eMail) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift/eMail-Adresse.
5. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 18 - Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als EURO 1.000 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand erstellt alle Vereinsordnungen bis auf die Beitragsordnung. Vor Inkrafttreten ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes nötig. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erstellt. Änderungen durch die Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre offen, auf Antrag in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
8. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.
9. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 19 - Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus den/dem
 - a) Vorstandsmitgliedern (§ 18)
 - b) Sportwart
 - c) Ausbildungsleiter
 - d) Schriftführer
 - e) Gerätewart
 - f) JugendleiterEr kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist durch den Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit durch einen vom Leiter der Sitzung bestimmten Protokollführer, ein Protokoll zu erstellen und von ihm sowie dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Gesamtvorstandssitzung und der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet.

§ 20 - Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird durch den Vorstand bestellt und darf kein Mitglied des Vorstands und des Gesamtvorstands sein.

§ 21 - Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so reicht der Antrag eines Mitglieds.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitglieder können mit einer Mehrheit von 20/100 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand anordnen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Tagesordnung kann sich auf die Anlässe der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschränken. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt. Ausnahme ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins. In diesem Fall gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen (siehe §30).



§ 24 - Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 - Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt und muss anschließend durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 19 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 - Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 18 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 - Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 - Haftungsausschluss

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht, nicht.

§ 29 - Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 30 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Auflösung ist mit einer Mehrheit von 75/100 der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 31 - Datenschutz

Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und -gesetze finden Anwendung. Regelungen dazu werden in der Vereinsordnung geführt. Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung und bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf kein Mitglied des Vorstands oder Gesamtvorstands sein.

§ 32 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am **24.03.2017** beschlossen worden. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 05.10.2017 in Kraft getreten.